

Ermessenslenkende Weisungen M+I für das Jobcenter Kempten

Stand: 02.01.2017

**Maßnahmen
beim AG (MAG):**
§§ 45 SGB III

Grundsätzlich sollte eine Konzentration auf betriebliche Maßnahmen erfolgen. Um einen Missbrauch durch den Arbeitgeber zu vermeiden sollte die Dauer der MAG in saisonaler Tätigkeit (HOGA) auf wenige Tage begrenzt werden.

Grundsätzlich ist bei Langzeitarbeitslosen und Jugendlichen bis 25 eine MAG mit einer Dauer von bis zu 12 Wochen möglich.

Geschäftsanweisung:

[MAG](#)

EGZ:
§§ 88 ff. SGB III

Förderhöhe und –dauer haben sich an den Besonderheiten des Einzelfalles sowie an den Vorgaben zu orientieren.

Vom Arbeitgeber ist eine schriftliche Aussage zur Minderleistung einzuholen.

Die Förderhöhe und –dauer ist in coSach ausführlich zu begründen und zu dokumentieren. Ab einer Förderung von mehr als 3 Monaten ist eine Rücksprache mit der Abteilungsleitung M&I bzw. bei Abwesenheit mit der Stellvertretung erforderlich.

Geschäftsanweisung:

[EGZ](#)
[Übersicht](#)

**Vermittlungsbu
dget**
§ 44 SGB III

Die Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit entfällt, wird bei ALG II Empfängern grundsätzlich verneint. HEGA 02/2015

Förderung von
versicherungspflichtig
er Arbeit;

Auch für
Ausbildungssuchende
möglich

Bewerbungskosten:

Um das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen sollte die pauschale Abrechnung angewandt werden. Es werden pauschal 5,- Euro je nachgewiesener Bewerbung mit Bewerbungsmappe erstattet. Eine Bewerbung gilt dann als nachgewiesen, wenn eine Bestätigung des Arbeitgebers vorgelegt wird (z. B. Eingangsbestätigung, Vorladung zum Vorstellungsgespräch, Absage).

Ausnahmen von dieser Regelung sind nur im Einzelfall und mit Genehmigung der Abteilungsleitung M+I bzw. bei Abwesenheit durch die Stellvertretung zulässig.

Für Bewerbungen per E-Mail erfolgt keine Erstattung, da keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Kosten für Internetnutzung sind bereits mit der Regelleistung abgedeckt.

In der Eingliederungsvereinbarung soll der Zielberuf (ggf. mehrere) und der räumliche Umkreis in dem sich der Kunde bewerben soll festgelegt werden.

Grundsätzlich sollte ein Betrag i.H. von 260 € im Jahr nicht überschritten werden.

Reisekosten:

Erstattung der Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen kann nur mit vorheriger Genehmigung durch das Jobcenter und gegen Vorlage eines Nachweises des Arbeitgebers (Bestätigung über das stattgefundene Vorstellungsgespräch + Bestätigung, dass die Fahrkosten nicht durch den Arbeitgeber erstattet wurden) erfolgen. Erstattung: 0,20 € je gefahrener km (Basis Routenplaner z. B. Falk) oder Erstattung der Kosten für das zweckmäßige öffentliche Verkehrsmittel. Grundsätzlich sollte ein Betrag i.H.v. 130 € pro Vorstellungsfahrt nicht überschritten werden.

Mobilität (Bei Aufnahme einer Beschäftigung):

Reisekosten (zum Antritt einer Arbeitsstelle)

Erstattet werden 0,20 € je gefahrener km bzw. Kosten für das zweckmäßige öffentliche Verkehrsmittel (schnellste Strecke).

Grundsätzlich sollte ein Betrag i.H.v. 300 € nicht überschritten werden.

Fahrkosten (Pendelfahrten zwischen Arbeitsstelle und Wohnung)

Erstattet werden in der Regel Kosten für den ersten Monat der Beschäftigung 0,20 € je gefahrener km bzw. Kosten für das zweckmäßige öffentliche Verkehrsmittel. Grundsätzlich sollte ein Betrag i.H.v. 300 € pro Monat nicht überschritten werden.

Die Vorlage des Arbeitsvertrages ist notwendig.

Die Auszahlung erfolgt monatlich nachträglich nach Vorlage der Erklärung beim Abrechnungsbüro SGB II in Kempten.

Trennungskosten (für getrennte Haushaltsführung, Erstattung für das Beibehalten der bisherigen Wohnung)

Förderungsfähig sind in der Regel die ersten 4 Monate der Beschäftigung. Die Kündigungsfrist der bisherigen Wohnung ist zu beachten. Die Zuständigkeit des Jobcenters am neuen Wohnort bzgl. der KdU ist zu beachten.

Grundsätzlich sollte ein Betrag i.H.v. 300 € pro Monat nicht überschritten werden.

Vorlage des Mietvertrages und Arbeitsvertrages ist erforderlich. Eine direkte Erstattung an die Vermieter ist anzustreben. Die Auszahlung erfolgt monatlich

nachträglich nach Vorlage der Erklärung beim Abrechnungsbüro SGB II in Kempten.

Umzugskosten (bei notwendigem Umzug an neuen Arbeitsort außerhalb des zumutbaren Tagespendelbereichs)

Kostenerstattung grundsätzlich für einen selbst durchgeführten Umzug.

Förderungsfähig ist die Kostenerstattung nur für den Transport des Umzugsgutes, keine Kostenerstattung für die Bereitstellung von Kartons, Be- und Entladen, Auf- und Abbau. (Vorlage von 2 Kostenvoranschlägen).

Grundsätzlich sollte ein Betrag i.H.v. 1800 € nicht überschritten werden. Bei Überschreitung Rücksprache mit der Abteilungsleitung M&I bzw. bei Abwesenheit mit der Stellvertretung erforderlich.

Führerschein (PKW-FS) bei Arbeitsaufnahme

Fördergrundsatz: Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen unbefristeten Beschäftigung, mindestens jedoch 6 monatiges Beschäftigungsverhältnis (z. B. Saisonbeschäftigung).

Die Förderung kann erfolgen, wenn der Führerschein für die Ausübung der Beschäftigung oder zum Erreichen der Arbeitsstelle notwendig ist.

Eine Förderung ist grundsätzlich bis 1500 € als Zuschuss möglich (Förderung soll Eigenleistungsfähigkeit des Kunden berücksichtigen, hier den Förderbetrag um die Eigenleistungsfähigkeit reduzieren).

Erforderlich sind die Vorlage von 3 Kostenvoranschlägen, des Arbeitsvertrages, und eine Begründung warum die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich ist und ein anderer Arbeitsplatz nicht aufgenommen werden kann.

Kosten für MPU werden im Regelfall nicht gefördert.

Bei beabsichtigter Förderung ist generell Rücksprache mit der Abteilungsleitung M&I bzw. bei Abwesenheit mit der Stellvertretung

Auto, Mofa, Fahrrad etc. bei Arbeitsaufnahme

Fördergrundsatz: Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen unbefristeten Beschäftigung, mindestens jedoch 6 monatiges Beschäftigungsverhältnis (z. B. Saisonbeschäftigung).

Eine Förderung ist grundsätzlich bis 2000 € als Zuschuss

möglich (Förderung soll Eigenleistungsfähigkeit des Kunden berücksichtigen, hier den Förderbetrag um die Eigenleistungsfähigkeit reduzieren).

Erforderlich ist die Vorlage des Kaufangebotes und des Arbeitsvertrages.

Bei Überschreitung von 2000 € ist Rücksprache mit der Abteilungsleitung M&I bzw. bei Abwesenheit mit der Stellvertretung erforderlich.

Arbeitsmittel:

Ausrüstung (Arbeitskleidung, -geräte)

Förderung der notwendigen Arbeitskleidung und -geräte ist möglich: Bescheinigung des Arbeitgebers, dass er diese Ausrüstung nicht stellt ist notwendig.

Die Zustimmung der Abteilungsleitung M&I bzw. bei Abwesenheit der Stellvertretung ist bei einer Förderung über einem Betrag i.H.v. 150 € notwendig.

Verweis auf die Geschäftsanweisung zu §45 SGBIII – Vermittlungsbudget – Anhaltspunkte für die Förderung sind der Tabelle zu entnehmen:

[Arbeitshilfe Ausrüstungsbeihilfe](#)

Nachweise:

Bescheinigungen (z.B. Berechtigungsscheine, Gesundheitsnachweise, Übersetzungen), die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich sind, sind förderbar.

Unterstützung der Persönlichkeit:

Aktivitäten zur Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung (z.B. Friseurbesuch, Reinigungs- bzw. Anschaffungskosten für angemessene Kleidung z.B. zum Vorstellungsgespräch) sind förderfähig.

Ein- bis zweitägige Seminare zur Persönlichkeitsentwicklung sind förderfähig.

Aktivierungs-
und
Vermittlungsgut
schein:
§ 45 SGB III

Arbeitsplatz- oder Bildschirmbrille:

Sofern diese Brille notwendig ist, damit evtl. an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilgenommen oder ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufgenommen werden kann, ist eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget möglich.

Geschäftsanweisung:

[Weisungen und Arbeitshilfe VB](#)

Insbesondere die Ausgabe eines Vermittlungsgutscheines an eine private Arbeitsvermittlung ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

Geschäftsanweisung:

[MPAV](#)
[AVGS MAT](#)

FbW:
§§ 81 ff. SGB III

Generell ist vor Ausgabe eines Bildungsgutscheines die Zustimmung der Abteilungsleitung M&I bzw. bei Abwesenheit der Stellvertretung einzuholen.

Umschulungen sollen nur im begründeten Einzelfall bewilligt werden; betriebliche Umschulungen sollen bevorzugt werden.

Ausbildung/Weiterbildung über einen Maßnahmenträger: Die Notwendigkeit der Qualifikation muss umfassend dokumentiert werden.

Förderung von LKW-Führerschein, Staplerschein und Gefahrguttransportschein ist mit einer Einstellungszusage möglich.

Förderung einer Qualifikation „Bewachungsgewerbe (§ 34 a Gewerbeordnung)“ ist mit einer Einstellungszusage möglich.

Geschäftsanweisung:

[Berufliche Weiterbildung](#)

ESG:
§ 16b SGB II

In der Regel soll das Einstiegsgeld für 6 Monate gewährt werden, sofern die Tragfähigkeit der Selbständigkeit und die persönlichen Voraussetzungen für die Gründung oder eine dauerhafte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nachgewiesen wird.

Die Zustimmung der Abteilungsleitung M&I bzw. bei Abwesenheit der Stellvertretung ist einzuholen.

Arbeitshilfen:

[ESG](#)

[Bemessungsverordnung ESG](#)

Leistungen zur
Eingliederung
von
Selbständigen:
§ 16 c SGB II

Bei hauptberuflicher selbständiger Tätigkeit Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern Zuschuss max. 5000,- € ; Zustimmung Abteilungsleitung M&I bzw. bei Abwesenheit der Stellvertretung ist erforderlich.

(Strengen Maßstab bei der Förderung von Warenbestandsbeschaffung anlegen – s. T.z. 4.1 Nr. 4 der Arbeitshilfe zu §16c SGBII)

Fachliche Hinweise:

[Förderung Selbständiger](#)

Freie Förderung:
§ 16 f SGB II

Ziel ist es, die gesetzlichen geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zu erweitern. Gesetzliche Maßnahmen dürfen nicht umgangen werden.

Möglich sind z. B. Förderungen von Innovation, Aufstockung von Regelinstrumenten bei Langzeitarbeitslosen, Schaffung arbeitspolitischer Infrastruktur.

Einzelfallförderung nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung M&I bzw. bei Abwesenheit der Stellvertretung.

Fachliche Hinweise:

[Freie Förderung](#)

AGH
§ 16 d SGB II
Maßnahmenkosten-
pauschale

Als Grundlage für die Festlegung der Maßnahmenkostenpauschale ist in jedem Fall eine Kalkulation des Trägers vorzulegen und zu prüfen.

Es ist ein strenger Maßstab bei der Prüfung der Wettbewerbsneutralität, der Zusätzlichkeit, und des öffentlichen Interesses anzulegen.

Sofern die Maßnahmenkostenpauschale 200 € pro Monat überschreitet, ist die Zustimmung der Abteilungsleitung M&I bzw. bei Abwesenheit der Stellvertretung einzuholen.

Grundsätzlich haben 450,-- €-Jobs Vorrang vor AGH, da hier Alg II verringert wird und eine dauerhafte Einstellung ermöglicht wird; der Einzelfall ist aber zu prüfen ("drücken" vor AGH durch 450,--€-Job)

Fachliche Hinweise:

[AGH](#)

gez. Müller